

Gesetz über das internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht¹

1. Teil – Internationales Privatrecht

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

Art. 1 – (1) Das auf privatrechtliche Geschäfte und Beziehungen mit Auslandsberührung anzuwendende Recht, die internationale Zuständigkeit der türkischen Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen werden durch dieses Gesetz geregelt.

(2) Die Bestimmungen internationaler Verträge, bei denen die Republik Türkei Vertragspartner ist, bleiben unberührt.

Anwendung ausländischen Rechts

Art. 2 – (1) Das Gericht wendet die Regeln des türkischen Kollisionsrechts und das aufgrund dessen Regeln maßgebende ausländische Recht von Amts wegen an. Das Gericht kann bei der Feststellung des zur Anwendung berufenen Rechts die Hilfe der Parteien in Anspruch nehmen.

(2) Wenn trotz aller Bemühungen die betreffenden Regeln des auf den Fall anzuwendenden ausländischen Rechts nicht ermittelt werden können, wird türkisches Recht angewandt.

(3) Verweisen die Kollisionsregeln des ausländischen Rechts auf ein anderes Recht, so wird dies nur bei personen- oder familienrechtlichen Konflikten beachtet und werden die Sachnormen dieses Rechts angewendet.

(4) Soweit Rechtswahl möglich ist, werden die Sachnormen des gewählten Rechts angewendet, falls die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

(5) Besteht der Staat, dessen Recht anzuwenden ist, aus zwei oder mehr regionalen Einheiten mit unterschiedlichen Rechtsordnungen, so richtet sich die Anwendbarkeit des regionalen Rechts nach den Bestimmungen des Rechts dieses Staates. Enthält das Recht dieses Staates keine Bestimmung, wird im Falle eines Konflikts dasjenige regionale Recht angewendet, zu welchem die engste Verbindung besteht.

Wechselnde Anknüpfung

Art. 3 – In den Fällen, in denen das anzuwendende Recht nach den Grundsätzen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts zu bestimmen ist, wird, falls nichts anderes bestimmt ist, die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zur Zeit der Klageerhebung zugrunde gelegt.

Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit

Art. 4 – In den Fällen, in denen aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes das anzuwendende Recht nach dem Staatsangehörigkeitsgrundsatz zu bestimmen ist, wird, falls in diesem Gesetz nichts Anderes bestimmt ist,

¹ Gesetz Nr. 5718 v. 27.11.2007, RG Nr. 26728 v. 4.12.2007.

- a) auf Staatenlose und Flüchtlinge das Recht des Wohnsitzes, bei dessen Fehlen das des gewöhnlichen Aufenthalts und bei dessen Fehlen das Recht des Staates angewandt, in dem sich der Betreffende im Zeitpunkt der Klageerhebung befindet;
- b) auf Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit, wenn sie auch die türkische Staatsangehörigkeit haben, das türkische Recht angewandt;
- c) auf Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht die türkische Staatsangehörigkeit haben, dasjenige Recht angewandt, zu dem die engste Verbindung besteht.

Ordre public

Art. 5 – Falls die auf einen bestimmten Sachverhalt anzuwendende Vorschrift ausländischen Rechts offensichtlich gegen den türkischen ordre public verstößt, wird sie nicht angewandt; in diesem Fall wird, falls erforderlich, türkisches Recht angewandt.

Unmittelbar anwendbares türkisches Recht

Art. 6 – Ist ausländisches Recht anwendbar, Regelungszweck und Anwendungsbereich jedoch in den Anwendungsbereich von unmittelbar anwendbaren² Bestimmungen des türkischen Rechts fallen, so ist die entsprechende Bestimmung des türkischen Rechts anzuwenden.

Form der Rechtsgeschäfte

Art. 7 – Rechtsgeschäfte können in der Form des am Ort ihrer Vornahme geltenden Rechts oder in derjenigen Form geschlossen werden, die das auf das Rechtsgeschäft selbst anzuwendende Recht vorsieht.

Verjährung

Art. 8 – Die Verjährung unterliegt demjenigen Recht, das auf die betreffende Rechtsbeziehung selbst anzuwenden ist.

2. Abschnitt – Kollisionsregeln

Geschäftsfähigkeit

Art. 9 – (1) Rechts- und Handlungsfähigkeit richten sich nach dem Heimatrecht des Betroffenen.

(2) Wenn ein Ausländer nicht nach seinem Heimatrecht, jedoch nach dem Recht geschäftsfähig ist, dem das Rechtsgeschäft unterliegt, wird er durch das eingegangene Rechtsgeschäft verpflichtet. Das Familien- und Erbrecht sowie Rechtsgeschäfte, die sich auf dingliche Rechte an im Ausland belegenen, unbeweglichem Vermögen beziehen, werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

(3) Hat eine Person nach ihrem Heimatrecht die Volljährigkeit erlangt, bleibt ein Wechsel der Staatsangehörigkeit hierauf ohne Wirkung.

(4) Die Rechts- und Handlungsfähigkeit von juristischen Personen oder Personen- und Vermögensgesamtheiten unterliegt dem Recht ihres satzungsgemäßen Verwaltungssitzes.

² Eigentlich: "zwingenden" Bestimmungen

Befindet sich der faktische Verwaltungssitz in der Türkei, kann türkisches Recht angewandt werden.

(5) Die Geschäftsfähigkeit von juristischen Personen ohne Statut und Personen- und Vermögensgesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit unterliegt dem Recht des tatsächlichen Verwaltungssitzes.

Vormundschaft, Entmündigung und Pflegschaft

Art. 10 – (1) Die Gründe für die Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Entmündigung unterliegen dem Heimatrecht desjenigen, für den die Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Entmündigung beantragt wird.

(2) In den Fällen, in denen ein Ausländer nach seinem Heimatrecht nicht unter Vormundschaft gestellt oder nicht entmündigt werden kann, kann, wenn der Betreffende seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hat, die Vormundschaft oder Entmündigung nach türkischem Recht angeordnet oder aufgehoben werden. Dies gilt auch, wenn der Betroffene sich unfreiwillig in der Türkei aufhält.

(3) Alle Angelegenheiten, die die Entmündigung oder Vormundschaft betreffen, sowie die Pflegschaft unterliegen mit Ausnahme der Gründe für die Anordnung oder Aufhebung der Vormundschaft oder Entmündigung türkischem Recht.

Verschollenheits- oder Todeserklärung

Art. 11 – Die Verschollenheit- oder Todeserklärung unterliegt dem Heimatrecht desjenigen, der für verschollen oder tot erklärt werden soll. Die Verschollenheits- oder Todeserklärung erfolgt nach türkischem Recht, wenn nach dem Heimatrecht eine Verschollenheits- oder Todeserklärung nicht erfolgen kann und das Vermögen der betreffenden Person in der Türkei belegen ist oder der Ehegatte oder einer der Erben die türkische Staatsangehörigkeit besitzt.

Verlöbnis

Art. 12 – (1) Die Verlobungsfähigkeit und Verlobungsvoraussetzungen unterliegen dem jeweiligen Heimatrecht des Beteiligten.

(2) Auf die Wirkungen und Folgen der Verlobung ist das gemeinsame Heimatrecht, bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit das türkische Recht anwendbar.

Eheschließung und allgemeine Wirkungen

Art. 13 – (1) Auf die Eheschließung und die Voraussetzungen für die Eheschließung findet das im Zeitpunkt der Eheschließung bestehende jeweilige Heimatrecht des Beteiligten Anwendung.

(2) Die Form der Eheschließung unterliegt dem Recht des Staates, in dem sie stattfindet.

(3) Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten. Sind die Beteiligten verschiedener Staatsangehörigkeit, findet das Recht am gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, ist ein solcher nicht vorhanden, das türkische Recht Anwendung.

Scheidung und Trennung

Art. 14 – (1) Die Gründe und Folgen der Scheidung und Trennung unterliegen dem

gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten. Sind die Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit, wird das Recht des gemeinsamen Aufenthaltes, in Ermangelung eines solchen das türkische Recht angewandt.

(2) Auf Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten ist Absatz 1 anwendbar. Dies gilt auch für Trennung und Nichtigkeit.

(3) Das Sorgerecht und Probleme im Zusammenhang mit dem Sorgerecht nach der Scheidung unterliegen ebenfalls Absatz 1.

(4) Anträge auf einstweilige Anordnungen werden nach türkischem Recht beschieden.

Eheliches Güterrecht

Art. 15 – (1) Die Ehegatten können hinsichtlich ihres ehelichen Vermögens ausdrücklich das Recht ihres Aufenthaltes oder eines ihrer im Zeitpunkt der Eheschließung geltenden Heimatrechte wählen; ist eine solche Wahl nicht getroffen worden, findet das im Zeitpunkt der Eheschließung geltende gemeinsame Heimatrecht, wenn ein solches nicht gegeben ist, das im Zeitpunkt der Eheschließung am gemeinsamen Aufenthaltsort geltende Recht oder, falls auch ein solcher nicht vorhanden ist, das türkische Recht Anwendung.

(2) Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung findet bei unbeweglichem Vermögen das Recht des Ortes der Belegenheit Anwendung.

(3) Ehegatten, für die sich nach der Eheschließung ein gemeinsames Recht ergibt, können sich unter Vorbehalt der Rechte Dritter diesem neuen Recht unterstellen.

Abstammung

Art. 16 – (1) Die Abstammung wird nach dem Heimatrecht des Kindes im Zeitpunkt seiner Geburt begründet; geht dies nicht, wird sie nach dem Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes begründet. Kann die Abstammung nach keinem dieser Rechte begründet werden, sind die Heimatrechte der Mutter oder des Vaters, liegt ein solches nicht vor, das Recht des gewöhnlichen gemeinsamen Aufenthaltes, wenn auch danach die Abstammung nicht festgestellt werden kann, das Recht am Ort der Geburt des Kindes maßgeblich.

(2) Das Recht der Anfechtung der Abstammung unterliegt dem Recht seiner Begründung.

Wirkungen der Abstammung

Art. 17 – Die Wirkungen der Abstammung folgen dem Recht seiner Begründung. Gibt es jedoch ein gemeinsames Heimatrecht der Eltern und des Kindes, ist dieses maßgeblich; gibt es ein solches Recht nicht, ist das Recht des gewöhnlichen gemeinsamen Aufenthaltes anzuwenden.

Adoption

Art. 18 – (1) Auf Adoptionsfähigkeit und Adoptionsvoraussetzungen ist das im Zeitpunkt der Adoption geltende jeweilige Heimatrecht des Beteiligten anwendbar.

(2) Auf die Zustimmung des anderen Ehegatten zur Adoption sind die Heimatrechte der Ehegatten zusammen anwendbar.

(3) Die Wirkungen der Adoption unterliegen dem Heimatrecht des Adoptierenden, bei gemeinschaftlicher Adoption durch Ehegatten dem für die allgemeinen Wirkungen der Ehe geltenden Recht.

Unterhalt

Art. 19 – Unterhaltsansprüche unterliegen dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten.

Erbschaft

Art. 20 – (1) Die Erbschaft unterliegt dem Heimatrecht des Erblassers. Auf das in der Türkei belegene unbewegliche Vermögen ist türkisches Recht anwendbar.

(2) Die Eröffnung, der Erwerb und die Auseinandersetzung des Nachlasses unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich der Nachlass befindet.

(3) Nachlassvermögen ohne Erben, das sich in der Türkei befindet, fällt dem Staat zu.

(4) Auf die Form der letztwilligen Verfügung findet Art. 7 Anwendung. Verfügungen, die der Form des Heimatrechts des Erblassers entsprechend errichtet worden sind, sind wirksam.

(5) Die Testierfähigkeit unterliegt dem im Zeitpunkt der Verfügung von Todes wegen geltenden Heimatrecht des Testierenden.

Dingliche Rechte

Art. 21 – (1) Das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen unterliegen dem Recht des Ortes ihrer Belegenheit im Zeitpunkt des Rechtsaktes.

(2) Auf dingliche Rechte an auf dem Transport befindlichen Gegenständen ist das Recht des Zielortes anwendbar.

(3) Im Zeitpunkt der Ortsveränderung noch nicht erworbene dingliche Rechte an beweglichen Sachen unterliegen dem Recht der letzten Belegenheit.

(4) Auf Rechtsakte, die im Zusammenhang mit dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen stehen, ist in Bezug auf deren Form das Recht am Ort der Belegenheit der unbeweglichen Sache anwendbar.

Transportfahrzeuge

Art. 22 – (1) Dingliche Rechte an Luft---, See--- und Schienenfahrzeugen unterliegen dem Recht des Ursprungslandes.

(2) Ursprungsland ist der Staat, in welchem die dinglichen Rechte an den Luft---, See--- und Schienenfahrzeugen eingetragen worden sind; gibt es bei Seefahrzeugen keinen Registerort, der Liegehafen, bei Schienenfahrzeugen der Ort der Betriebserlaubnis.

Auf geistiges Eigentum anwendbares Recht

Art. 23 – (1) Rechte am geistigen Eigentum unterliegen dem Recht, an welchem ihr Schutz begehrt wird.

(2) In Bezug auf Ansprüche, welche infolge einer Verletzung geistigen Eigentums entstehen, können die Parteien nach der Verletzung die Anwendbarkeit des Rechts am Gerichtsort vereinbaren.

Auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbares Recht

Art. 24 – (1) Vertragliche Schuldverhältnisse unterliegen dem von den Parteien ausdrücklich gewählten Recht. Eine Rechtswahl ist wirksam, wenn sie sich aus den Bestimmungen des Vertrages oder den Umständen unzweifelhaft ergibt.

(2) Die Parteien können bestimmen, ob die Rechtswahl für den gesamten Vertrag oder nur einen Teil daraus gelten soll.

(3) Eine Rechtswahl kann von den Parteien jederzeit getroffen oder geändert werden. Wirksam ist auch eine Rechtswahl, die sich aus den Bestimmungen des Vertrages oder den Umständen unzweifelhaft ergibt.

(4) Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, ist auf die vertragliche Rechtsbeziehung das Recht anwendbar, zu welchem die engste Verbindung besteht. Also solches gilt das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Beteiligten, der die charakteristische Hauptleistung zu erbringen hat, bei handelsrechtlichen oder beruflichen Beziehungen, am Geschäftssitz des Beteiligten, der die charakteristische Hauptleistung zu erbringen hat, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Wohnsitz, wenn der Beteiligte, der die charakteristische Hauptleistung zu erbringen hat, über mehrere Geschäftssitze verfügt, das Recht an demjenigen Geschäftssitz, mit dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist. Weist der Vertrag eine über die vorstehenden Verbindungen hinaus gehende engere Verbindung auf, so bestimmt diese das anwendbare Recht.

Verträge über unbewegliches Vermögen

Art. 25 – Verträge über unbewegliches Vermögen oder dessen Nutzung unterliegen dem Recht am Ort der Belegenheit.

Verbraucherverträge

Art. 26 – (1) Verbraucherverträge, die nicht zu beruflichen oder Handelszwecken auf Waren, Dienstleistungen oder Kredite gerichtet sind, unterliegen dem durch die Parteien gewählten Recht, vorausgesetzt, dass die Mindeststandards aufgrund der zwingenden Bestimmungen am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers eingehalten werden.

(2) Haben die Beteiligten kein Recht gewählt, gilt das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers. Um das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers anwenden zu können, muss

- a) der Vertrag in Folge einer besonderen Einladung³, die dem Verbraucher in das Land seines Aufenthaltes gesandt worden ist, oder einer in diesem Land aufgegebenen Anzeige geschlossen worden sein und der Verbraucher dazu in diesem Land die erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen haben, oder
- b) muss die andere Partei oder ihr Vertreter das Angebot des Verbrauchers in diesem Lande entgegen genommen haben, oder

³ „davet“ – hier geht es nach Auffassung des Übersetzers nicht um ein „Angebot“, sondern um eine invitatio ad offerendum.

- c) der Verkäufer, wenn es sich bei der Rechtsbeziehung um einen Kaufvertrag handelt, eine Reise organisiert hat, um den Käufer zum Abschluss eines Kaufvertrages zu bestimmen und den Käufer mit dieser Reise von diesem Land in ein anderes Land verbracht haben, damit dieser dort sein Kaufangebot abgibt.

(3) Auf die Form der gemäß Absatz 2 abgeschlossenen Verträge ist das Recht des Staates anwendbar, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Diese Bestimmung gilt, abgesehen von Pauschalreisen, nicht für Transportverträge und solche Verträge, welche zur Gewährleistung der Dienstleistung an den Verbraucher in einen anderen Staat als den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich sind.

Arbeitsverträge

Art. 27 – (1) *Arbeitsverträge unterliegen dem von den Parteien gewählten Recht, unter dem Vorbehalt der Geltung des Mindestschutzes, der dem Arbeitnehmer durch zwingende Bestimmungen am gewöhnlichen Beschäftigungsort gewährleistet wird (nichtig⁴).*

(2) Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, wird auf den Arbeitsvertrag das Recht desjenigen Ortes angewendet, an welchem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Ist der Arbeitnehmer vorübergehend in einem anderen Staat beschäftigt, gilt dieser nicht als gewöhnlicher Beschäftigungsort.

(3) Hat der Arbeitnehmer nicht in einem bestimmten Land seine gewöhnliche Beschäftigung und arbeitet er ständig in mehr als einem Land, so ist das Recht am Ort des Hauptgeschäftssitzes des Arbeitgebers anzuwenden.

(4) Hat der Arbeitsvertrag in Anbetracht der gesamten Umstände eine engere Beziehung zu einem anderen Recht, so kann anstelle des in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Rechts dieses Recht angewendet werden.

Verträge über geistiges Eigentum

Art. 28 – (1) Auf Verträge über geistiges Eigentum ist das von den Parteien gewählte Recht anwendbar.

(2) Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, ist auf die sich aus dem Vertrag ergebende Rechtsbeziehung das Recht am Geschäftssitz derjenigen Partei, welche ihr Recht am geistigen Eigentum oder dessen Nutzung überträgt, wenn es einen solchen nicht gibt, das Recht am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar.

(3) Auf Verträge zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber im Zusammenhang mit Rechten am geistigen Eigentum von geistigen Werken, welche der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Arbeit und deren Ausübung geschaffen hat, ist das Recht anwendbar, dem der Arbeitsvertrag unterliegt.

Gütertransportverträge

Art. 29 – (1) Auf Gütertransportverträge ist das von den Parteien gewählte Recht anwendbar.

(2) Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, so wird vermutet, dass das Recht

⁴ Für nichtig erklärt, wirksam ab 10.9.2025: VerfG, 5.11.2024, E. 2023/158, K. 2024/187, RG Nr. 32837 v. 10.3.2025

desjenigen Staates die engste Verbindung zum Vertrag aufweist, in dem sich der Hauptgeschäftssitz des Frachtführers im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und gleichzeitig der Ort der Beladung oder der Entladung oder der Hauptgeschäftssitz des Versenders befindet, und dieses Recht dann angewendet. Dieser Bestimmung unterliegen auch Reisecharterverträge⁵ sowie alle sonstigen Verträge, deren Hauptzweck der Gütertransport ist.

(3) Ergibt sich aus den gesamten Umständen eine engere Verbindung eines Rechts mit dem Gütertransportvertrag, so wird auf den Vertrag dieses Recht angewendet.

Vertretungsmacht

Art. 30 – (1) Auf die Vertretungsmacht, die sich aus einer Rechtsbeziehung zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen ergibt, ist das Recht anwendbar, das auf den zwischen ihnen bestehenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Auf die Voraussetzungen, unter welchen eine Handlung des Vertreters den Vertretenen gegenüber Dritten verpflichtet, ist das Recht am Geschäftssitz des Vertreters anwendbar. Verfügt der Vertreter nicht über einen Geschäftssitz oder konnte eine dritte Person von einem solchen keine Kenntnis erlangen oder wurde die Vertretungsmacht außerhalb des Geschäftssitzes ausgeübt, unterliegt die Vertretungsmacht dem Recht des Staates, in welchem sie ausgeübt wurde. Bei der Vertretung ohne Vertretungsmacht ist auf das Verhältnis zwischen dem Vertreter und der dritten Person ebenfalls dieser Absatz anzuwenden.

(3) Besteht zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen ein Dienstverhältnis oder verfügt der Vertreter nicht über einen unabhängigen Geschäftssitz, so ist auf die Vertretungsmacht das Recht des Staates anwendbar, in welchem der Vertretene seinen Geschäftssitz hat.

Unmittelbar anwendbare Bestimmungen

Art. 31 – Bei der Anwendung des für eine Vertragsbeziehung geltenden Rechts kann den direkt anwendbaren⁶ Bestimmungen eines dritten Staates Anerkennung gewährt werden, wenn sie eine enge Verbindung zu dem Vertrag aufweisen. Bei der Gewährung der Anerkennung solcher Bestimmungen werden ihr Zweck, Charakter, Inhalt und ihre Folgen berücksichtigt.

Die Existenz eines Vertragsrechtsverhältnisses und seine materielle Wirksamkeit

Art. 32 – (1) Auf die Frage der Existenz eines Vertragsrechtsverhältnisses oder einer seiner Bestimmungen und deren materielle Wirksamkeit ist dasjenige Recht anwendbar, das im Falle der Wirksamkeit des Vertrages anzuwenden wäre.

(2) Ergibt sich aus den Umständen, dass die Unterwerfung der Rechtsfolge des Verhaltens einer der Parteien unter das anwendbare Recht nicht der Billigkeit entspricht, wird auf die Existenz der Willenserklärung das Recht des Staates angewendet, in welchem diejenige Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die das Fehlen eines entsprechenden Willens behauptet.

Form der Erfüllung und Maßnahmen

Art. 33 – Auf Handlungen und Geschäfte im Zuge der Erfüllung sowie Maßnahmen zum

⁵ Reisecharter: Überlassung von Frachtraum oder eines ganzen Transportmittels (Schiff, Flugzeug etc.) für eine einmalige Fahrt.

⁶ Eigentlich: „zwingenden“

Schutz von Vermögensgegenständen findet das Recht desjenigen Staates Anwendung, in welchem diese Geschäfte oder Handlungen erfolgen oder die Maßnahmen getroffen werden.

Unerlaubte Handlungen

Art.34 – (1) Schuldverhältnisse, die aus unerlaubter Handlung entstanden sind, unterliegen dem am Tatort anwendbaren Recht.

(2) Befinden sich die Orte der Tat und des Schadenseintritts in verschiedenen Staaten, so ist das am Ort des Schadenseintritts geltende Recht anwendbar.

(3) Steht das infolge einer unerlaubten Handlung entstandene Schuldverhältnis mit einem anderen Staat in der engeren Beziehung, so wird das Recht dieses Staates angewendet.

(4) Gewährt das auf die unerlaubte Handlung oder den Versicherungsvertrag anwendbare Recht eine entsprechende Möglichkeit, so kann der Geschädigte seinen Anspruch direkt gegen die Versicherung des Pflichtigen geltend machen.

(5) Die Parteien können nach dem schädigenden Ereignis eine ausdrückliche Rechtswahl treffen.

Haftung bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Art. 35 – (1) Auf Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Medien wie Presse, Rundfunk und Fernsehen, Internet oder andere Massenmedien, ist nach Wahl des Geschädigten

- a) das Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten, wenn der Schädiger erkennen konnte, dass der Schaden in diesem Staat eintreten wird,
- b) das Recht am Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schädigers,
- c) das Recht des Staates, in welchem der Schaden eingetreten ist, wenn der Schädiger erkennen konnte, dass der Schaden in diesem Staat eintreten wird

anwendbar.

(2) Auf das Recht zur Gegendarstellung im Falle einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten ist bei periodischen Publikationen ist das Recht desjenigen Staates anwendbar, in welchem ausschließlich die betreffende Auflage gedruckt oder das Programm ausgestrahlt wurde.

(3) Der erste Absatz dieser Bestimmung ist auch auf Ansprüche anwendbar, die sich aus einer Verletzung der Persönlichkeit infolge Verarbeitung persönlicher Daten oder der Beschränkung des Rechts auf Auskunft über die Nutzung persönlicher Daten ergeben.

Außervertragliche Haftung des Herstellers

Art. 36 – Auf die Haftung wegen Schäden, die durch hergestellte Sachen verursacht werden, ist nach Wahl des Geschädigten das Recht desjenigen Staates anwendbar, in welchem der Schädiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz hat oder die hergestellte Sache erworben worden ist. Die Anwendung des Rechts am Ort des Erwerbs setzt voraus, dass der Schädiger den Beweis fällig bleibt, dass die hergestellte Sache ohne seinen Willen in diesen Staat eingeführt worden ist.

Unlauterer Wettbewerb

Art. 37 – (1) Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb unterliegen dem Recht des Staates, dessen Markt durch den unlauteren Wettbewerb unmittelbar betroffen ist.

(2) Sind die Interessen des Geschäftsbetriebes des Geschädigten infolge des unlauteren Wettbewerbs unmittelbar verletzt worden, so wird das Recht des Staates angewendet, in welchem sich der Geschäftsbetrieb befindet.

Behinderung des Wettbewerbs

Art. 38 – (1) Ansprüche aus der Behinderung des Wettbewerbs unterliegen dem Recht des Staates, dessen Markt durch die Behinderung unmittelbar betroffen wird.

(2) Ist auf die Behinderung des Wettbewerbs in der Türkei ausländisches Recht anwendbar, so darf auf keinen größeren Schadensersatz erkannt werden, als er bei Anwendbarkeit türkischen Rechts zugesprochen würde.

Ungerechtfertigte Bereicherung

Art. 39 – (1) Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung unterliegen dem Recht, das auf die bestehende oder als bestehend behauptete Rechtsbeziehung anzuwenden ist, aus welchem sich die ungerechtfertigte Bereicherung ergibt. Andernfalls ist das Recht des Staates anwendbar, in welchem die ungerechtfertigte Bereicherung stattgefunden hat.

(2) Die Parteien können nach dem Eintritt der ungerechtfertigten Bereicherung eine ausdrückliche Rechtswahl treffen.

2. Teil - Internationales Verfahrensrecht

1. Abschnitt - Internationale Zuständigkeit der türkischen Gerichte

Internationale Zuständigkeit

Art. 40 – Die internationale Zuständigkeit der türkischen Gerichte wird durch die im innerstaatlichen Recht für die örtliche Zuständigkeit geltenden Regeln bestimmt.

Verfahren zum Personenstand türkischer Staatsangehöriger

Art. 41 – Für Verfahren türkischer Staatsangehöriger bezüglich ihres Personenstandes, wenn vor Gerichten im Ausland ein Verfahren nicht eingeleitet wurde oder nicht eingeleitet werden kann, ist das in der Türkei örtlich zuständige Gericht, falls es ein solches nicht gibt, das Gericht am Aufenthaltsort des Betroffenen, wenn sich der Betroffene nicht in der Türkei aufhält, das Gericht an seinem letzten Wohnsitz in der Türkei, wenn es auch einen solchen nicht gibt, eines der Gerichte von Ankara, Istanbul oder Izmir zuständig.

Verfahren zum Personenstand ausländischer Staatsangehöriger

Art. 42 -- Für Anordnungen der Vormundschaft, Pflegschaft, Entmündigung sowie die Verschollenheits- und Todeserklärung bezüglich eines Ausländers, der in der Türkei keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht am Ort seines Aufenthalts in der Türkei, andernfalls am Ort der Belegenheit seines Vermögens zuständig.

Verfahren in Erbschaftsangelegenheiten

Art. 43 --- Für Verfahren in Erbschaftsangelegenheiten ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers in der Türkei, andernfalls das Gericht am Ort der Belegenheit der Gegenstände des Nachlassvermögens zuständig.

Verfahren über Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse

Art. 44 – Für Streitigkeiten aus Individualarbeitsverträgen oder –verhältnissen ist das Gericht am Ort in der Türkei zuständig, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seiner Beschäftigung nachgeht. Bei Klagen, die der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber erhebt, sind auch die türkischen Gerichte am Wohnsitz des Arbeitgebers, dem Wohnsitz oder Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Arbeitnehmers zuständig.

Verfahren bei Verbraucherverträgen

Art. 45 – (1) Bei Streitigkeiten aus in Art. 26 bezeichneten Verbraucherverträgen sind nach Wahl des Verbrauchers die türkischen Gerichte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers oder am Ort des Geschäftssitzes, Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Gegners zuständig.

(2) Für Klagen, die aufgrund von Verbraucherverträgen im Sinne von Absatz 1 gegen den Verbraucher erhoben werden, ist das Gericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers in der Türkei zuständig.

Verfahren bei Versicherungsverträgen

Art. 46 – Bei Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ist das Gericht an demjenigen Ort in der Türkei zuständig, wo sich der Hauptgeschäftssitz des Versicherers befindet oder seine Niederlassung oder sein Versicherungsvertreter, welche den Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, zuständig.

Gerichtsstandsklauseln und ihre Grenzen

Art. 47 – (1) So weit keine ausschließliche Zuständigkeit bestimmt ist, können die Parteien für Streitigkeiten über Schuldverhältnisse, welche ein ausländisches Element enthalten, die Zuständigkeit des Gerichts eines ausländischen Staates vereinbaren. Die Vereinbarung ist wirksam, wenn sie mit schriftlichen Beweisen nachgewiesen werden kann. Das Verfahren kann nur dann durch ein zuständiges türkisches Gericht durchgeführt werden, wenn das ausländische Gericht sich für unzuständig erklärt hat oder vor den türkischen Gerichten keine Einrede der Unzuständigkeit erhoben wurde.

(2) Die in den Art. 44, 45 und 46 bestimmten Zuständigkeiten der Gerichte können nicht durch Parteivereinbarung abbedungen werden.

Sicherheitsleistung

Art. 48 – (1) Ausländische natürliche und juristische Personen, welche vor einem türkischen Gericht klagen, intervenieren oder die Zwangsvollstreckung betreiben, haben zur Deckung von Gerichts- und Vollstreckungskosten sowie Schäden der Gegenseite eine durch das Gericht zu bestimmende Sicherheit zu leisten.

(2) Das Gericht hat den Kläger, Intervenienten oder Vollstreckungsgläubiger von der

Sicherheitsleistung freizustellen, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Immunität des ausländischen Staates

Art. 49 – (1) Ausländischen Staaten wird bei Rechtsstreitigkeiten aus Privatschuldverhältnissen keine Immunität gewährt.

(2) Bei solchen Streitigkeiten erfolgen Zustellungen an die diplomatischen Vertreter des ausländischen Staates.

2. Abschnitt --- Vollstreckbarerklärung und Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche

Urteil zur Vollstreckbarerklärung

Art. 50 – (1) Die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte, die im Zusammenhang mit Zivilverfahren ergangen und nach den Gesetzen jenes Staates rechtskräftig geworden sind, setzt die Vollstreckbarerklärung durch das zuständige türkische Gericht voraus.

(2) Die Vollstreckbarerklärung kann auch für Entscheidungen ausländischer Gerichte verlangt werden, die in Strafurteilen ausländischer Gerichte enthalten sind und sich auf persönliche Rechte beziehen.⁷

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Art. 51 – (1) Für Vollstreckbarerklärungen ist die Zivilkammer⁸ sachlich zuständig.

(2) Diese Entscheidungen können bei dem Gericht am Wohnsitz des Antragsgegners in der Türkei, falls ein solcher nicht vorhanden ist, am Aufenthaltsort, falls keiner von beiden vorhanden ist, bei den Gerichten in Ankara, Istanbul oder Izmir beantragt werden.

Antrag auf Vollstreckbarerklärung

Art. 52 – Zur Antragstellung ist jeder befugt, der ein rechtliches Interesse an der Vollstreckbarerklärung hat. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung erfolgt schriftlich. Dem Antrag sind so viele Durchschriften beizufügen, wie sich Parteien auf der Gegenseite befinden. Der Antrag hat nachstehende Angaben zu enthalten:

- a) Vor- und Nachnamen sowie Anschriften des Antragstellers, der Gegenseite und gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter und Prozessbevollmächtigten,
- b) die Bezeichnung des Gerichts welchen Staates, den Namen des Gerichts sowie Datum, Nummer und Tenor des Urteils,
- c) gegebenenfalls die Bezeichnung desjenigen Teils des Tenors, auf den die Vollstreckbarerklärung beschränkt werden soll.

Dem Antrag beizufügende Dokumente

Art. 53 – Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung sind nachstehende Dokumente beizufügen:

- a) Das Urteil des ausländischen Gerichts, das von den Behörden jenes Staates

⁷ Gemeint sind insbesondere Urteile im Adhäsionsverfahren.

⁸ "Asliye hukuk mahkemesi" wird auch mit "Grundgericht" (vertretbar) oder "Landgericht" (abzulehnen) übersetzt.

verfahrensgemäß beglaubigt worden ist, sowie dessen beglaubigte Übersetzung;

- b) eine die Rechtskraft der Entscheidung bestätigende Bescheinigung oder Urkunde, die durch die Behörden jenes Staates verfahrensgemäß beglaubigt worden ist, nebst deren beglaubigter Übersetzung.

Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung

Art. 54 --- Das zuständige Gericht erlässt bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen die Vollstreckbarerklärung:

- a) wenn zwischen der Republik Türkei und dem Staat, in dem das Urteil ergangen ist, ein Abkommen über die Verbürgung der Gegenseitigkeit besteht oder in jenem Staat die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen türkischer Gerichte aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder tatsächlicher Übung möglich ist,
- b) wenn das Urteil einen Gegenstand betrifft, der nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der türkischen Gerichte gehört oder, eine Rüge des Beklagten vorausgesetzt, das Urteil nicht durch ein staatliches Gericht erlassen wurde, das sich für zuständig erklärt hat, obwohl es weder mit dem Klagegegenstand noch mit den Parteien in einer tatsächlichen Beziehung steht.⁹
- c) wenn die Entscheidung nicht offensichtlich gegen den ordre public verstößt,
- ç) wenn derjenige, gegen den die Vollstreckbarerklärung beantragt wird, vor dem türkischen Gericht gegen den Antrag nicht den Einwand erhebt, er sei nicht formgemäß vor das erkennende Gericht geladen worden oder vor jenem Gericht nicht vertreten gewesen oder es sei ein Versäumnisurteil unter Verletzung der Gesetze jenes Staates ergangen.

Zustellung und Einwendungen

Art. 55 – (1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird der Gegenseite zusammen mit der Bekanntgabe des Verhandlungstermins zugestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei Beschlüssen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Klagegegner entfällt die Bestimmung über die Zustellung. Der Antrag wird gemäß den Vorschriften über das summarische Verfahren⁹ geprüft und beschieden.

(2) Eine Einwendung steht der Gegenseite nur soweit zu, als sie geltend macht, dass die in diesem Abschnitt bestimmten Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung nicht vorgelegen haben, dem ausländischen Urteil teilweise oder vollständig entsprochen worden ist oder der Folgeleistung Hinderungsgründe entgegenstehen.

Urteil

Art. 56 --- Das Gericht kann das Urteil teilweise oder ganz für vollstreckbar erklären oder den Antrag abweisen. Diese Entscheidung wird unter das ausländische Urteil geschrieben und vom Richter mit dem Amtssiegel versehen und unterschrieben.

Vollstreckung und Revision

Art. 57 – (1) Für vollstreckbar erklärte ausländische Urteile werden wie die Urteile türkischer

⁹ Art. 507 ff. türk. ZPO

Gerichte vollstreckt.

(2) Die Revision von Urteilen auf Vollstreckbarerklärung oder Klageabweisung unterliegen den allgemeinen Bestimmungen. Die Revision führt zur Aussetzung der Vollstreckung.

Anerkennung

Art. 58 – (1) Die Anerkennung eines ausländischen Urteils als unwiderlegbares Beweismittel oder als rechtskräftiges Urteil setzt voraus, dass das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung feststellt. Auf die Anerkennung findet Art. 54 lit. a keine Anwendung.

(2) Auf die Anerkennung von Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet dieselbe Vorschrift Anwendung.

(3) Auf einen in der Türkei aufgrund einer ausländischen Entscheidung zu erlassenden Verwaltungsakt findet dasselbe Verfahren Anwendung.

Materielle Rechtskraft und Strengbeweiswirkung

Art. 59 – Ein ausländisches Urteil erwächst in materieller Rechtskraft oder hat Strengbeweiswirkung in dem Augenblick, in welchem es formell rechtskräftig wird.

Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

Art. 60 – (1) Rechtskräftige und vollstreckungsfähige oder für die Parteien verbindliche ausländische Schiedssprüche können für vollstreckbar erklärt werden.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche erfolgt schriftlich bei der Zivilkammer desjenigen Ortes, auf den sich die Parteien schriftlich geeinigt haben. Besteht zwischen den Parteien keine solche Vereinbarung, so gilt das Gericht an dem Ort als zuständig, an dem die Partei, gegen die entschieden worden ist, ihren Wohnsitz, falls ein solcher nicht vorhanden ist, ihren Aufenthalt hat, falls auch ein solcher nicht vorhanden ist, das Vermögen belegen ist, das als Vollstreckungsgegenstand in Betracht kommt.

Antrag und Gang der Prüfung

Art. 61 – (1) Die Partei, die die Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruchs begehrt, hat dem Antrag nachfolgende Dokumente und so viele Durchschriften beizufügen, wie sich Parteien auf der Gegenseite befinden.

- a) Original oder verfahrensgemäß ausgefertigte Abschrift der Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel,
- b) Original und beglaubigte Abschrift des verfahrensgemäß rechtskräftig gewordenen und vollstreckungsfähigen oder beide Parteien bindenden Schiedsspruchs,
- c) die in lit. a und b genannten Dokumente in ordnungsgemäß beglaubigter Übersetzung.

(2) Auf die Vollstreckbarerklärung der Schiedssprüche durch das Gericht sind die Bestimmungen der Art. 55, 56 und 57 entsprechend anzuwenden.

Abweisungsgründe

Art. 62 – (1) Das Gericht weist den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs ab, wenn

- a) eine Schiedsvereinbarung nicht getroffen oder im zugrundeliegenden Vertrag eine Schiedsklausel nicht enthalten ist,
- b) der Schiedsspruch gegen die guten Sitten oder den ordre public verstößt,
- c) die dem Schiedsspruch zugrundeliegende Streitigkeit nach türkischem Recht nicht schiedsfähig ist,
- ç) eine der Parteien vor den Schiedsrichtern nicht verfahrensgemäß vertreten war und sie sich danach nicht ausdrücklich auf das Verfahren eingelassen hat,
- d) die Partei, gegen welche die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs beantragt worden ist, von der Auswahl der Schiedsrichter nicht verfahrensgemäß benachrichtigt worden war oder keine Möglichkeit hatte, ihr Vorbringen oder ihre Verteidigung vorzutragen,
- e) die Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel gemäß dem von den Parteien gewählten Recht oder, wenn ein solches nicht vereinbart wurde, gemäß dem Recht am Schiedsort nicht wirksam ist,
- f) die Schiedsrichterwahl oder das von den Schiedsrichtern eingeschlagene Verfahren gegen die Vereinbarung der Parteien oder, wenn eine solche Vereinbarung nicht besteht, gegen das Recht am Ort des Schiedsspruchs verstößt,
- g) der Schiedsspruch einen Gegenstand betrifft, der in der Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel nicht enthalten ist oder soweit er über die Grenzen der Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel hinausgeht,
- h) der Schiedsspruch nach den ihm zugrundeliegenden Recht oder dem Recht am Schiedsort oder dem anzuwendenden Verfahrensrecht nicht rechtskräftig geworden ist oder keine Vollstreckungsfähigkeit erlangt hat oder für die Parteien nicht verbindlich geworden oder von der zuständigen Behörde am Schiedsort aufgehoben worden ist

(2) Die Beweislast für die in den lit. (ç), (d), (e), (f), (g) und (h) bestimmten Umstände obliegt der Partei, gegen welche der Antrag auf Vollstreckbarerklärung gerichtet ist.

Anerkennung ausländischer Schiedssprüche

Art. 63 – Die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche unterliegt den Bestimmungen über die Vollstreckbarerklärung.

(Im dritten Teil sind neben dem alten IPRG die Art. 866 Abs. 2 HGB und Art. 88 Urhebergesetz aufgehoben worden)